



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

42. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 5. Februar 1988

Nummer 4

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2022	12. 11. 1987	Bekanntmachung der Neufassung der Betriebssatzung für die Krankenhäuser des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe	48
2022	12. 11. 1987	Bekanntmachung der Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe	53
		Öffentliche Bekanntmachung über eine Genehmigung vom 21. Dezember 1987 zum Abbau von Teilen der Versuchsanlage zur Wiederaufarbeitung bestrahlter Brennelemente aus Hochtemperaturreaktoren (JUPITER) der Kernforschungsanlage Jülich GmbH (Bescheid Nr. 7/2 JUPITER)	
		Datum der Bekanntmachung: 5. Februar 1988	54
		Hinweis für die Bezieher des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen . .	47

Hinweis für die Bezieher des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Betrifft: Einbanddecken zum Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen - Jahrgang 1987

Der Verlag bereitet für den Jahrgang 1987 Einbanddecken für einen Band vor zum Preis von 14,80 DM zuzüglich Versandkosten von 6,- DM = 20,80 DM.

In diesem Betrag sind 14% Mehrwertsteuer enthalten. Bei Bestellung mehrerer Exemplare vermindern sich die Versandkosten entsprechend. Von der Voreinsendung des Betrages bitten wir abzusehen.

Bestellungen werden bis zum 1. 3. 1988 an den Verlag erbeten.

- GV. NW. 1988 S. 47.

2022

**Bekanntmachung
der Neufassung der Betriebssatzung
für die Krankenhäuser
des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe
Vom 12. November 1987**

Die 8. Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe hat am 12. November 1987 auf Grund der §§ 6 Abs. 1, 7 Abs. 1 Buchst. d) und 25 Abs. 2 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1984 (GV. NW. S. 544), geändert durch Artikel 11 Rechtsbereinigungsgesetz '87 NW vom 6. Oktober 1987 (GV. NW. S. 342), in Verbindung mit § 88 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1984 (GV. NW. S. 475), geändert durch Artikel 9 Rechtsbereinigungsgesetz '87 NW vom 6. Oktober 1987 (GV. NW. S. 342), und § 2 Abs. 1 der Gemeindekrankenhausbetriebsverordnung (GemKHBVO) vom 12. Oktober 1977 (GV. NW. S. 360) folgende Satzung zur Neufassung der Betriebssatzung für die Krankenhäuser des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird.

Münster, den 12. November 1987

Neseker
Direktor
des Landschaftsverbandes
Westfalen Lippe

**Betriebssatzung
für die Krankenhäuser
des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe
Vom 12. November 1987**

1. Abschnitt
Allgemeine Vorschriften

§ 1
Rechtsgrundlagen

Die Krankenhäuser des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe werden nach dem Krankenhausgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit der Gemeindekrankenhausbetriebsverordnung, der Eigenbetriebsverordnung, der Landschaftsverbandsordnung und dieser Satzung als organisatorisch und wirtschaftlich eigenständige Einrichtungen ohne Rechtspersönlichkeit geführt.

§ 2

Geltungsbereich, Name und Gliederung

Diese Satzung gilt für die folgenden Krankenhäuser des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe:

1. Westf. Klinik für Psychiatrie Benninghausen
Das Krankenhaus gliedert sich in folgende Abteilungen:
 1. Klinische Psychiatrie
 2. Gerontopsychiatrie
 3. Soziotherapie (geistig Behinderte)
 4. Rehabilitation
 5. Forensische Psychiatrie
2. Westf. Zentrum für Psychiatrie Bochum
– Universitätsklinik –
Das Krankenhaus gliedert sich in folgende Abteilungen:
 1. Ambulanz und Aufnahmebereich
 2. Teilstationärer und therapeutischer Bereich
 3. Gerontopsychiatrie
 4. Klinischer und sozialtherapeutischer Bereich
3. Westf. Klinik für Psychiatrie Dortmund
– Klinik an der Ruhr-Universität Bochum –
Das Krankenhaus gliedert sich in folgende Abteilungen:
 1. Akut-Psychiatrie I
 2. Akut-Psychiatrie II

3. Psychotherapie und Psychosomatik
 4. Gerontopsychiatrie
 5. Neuro-/Psychiatrie
 6. Innere Medizin
 7. Suchtkrankenbehandlung
 8. Sozialtherapie und Rehabilitation I
 9. Sozialtherapie und Rehabilitation II
 10. Therapeutischer Gruppenbereich
 11. Behandlung und Rehabilitation geistig Behinderter
 12. Ambulanz und Tagesklinik
4. Hans-Prinzhorn-Klinik
– Westf. Fachkrankenhaus für Psychiatrie Hemer –
Das Krankenhaus gliedert sich in folgende Abteilungen:
 1. Klinische Psychiatrie I
 2. Klinische Psychiatrie II
 3. Rehabilitation
 4. Gerontopsychiatrie
 5. Suchtkrankenbehandlung
 6. Sozio- und Psychotherapie
 7. Ambulanz- und Tagesklinik
 5. Westf. Klinik für geriatrische Psychiatrie Geseke
Das Krankenhaus wird nicht in Abteilungen gegliedert.
 6. Bernhard-Salzmann-Klinik Gütersloh
– Westf. Fachkrankenhaus für Suchtkranke –
Das Krankenhaus gliedert sich in folgende Abteilungen:
 1. Behandlung Suchtkranker I
 2. Behandlung Suchtkranker II
 3. Sozio- und Psychotherapie
 7. Westf. Klinik für Psychiatrie, Psychosomatik und Neurologie Gütersloh
Das Krankenhaus gliedert sich in folgende Abteilungen:
 1. Klinische Psychiatrie I, Ambulanz und Tagesklinik Gütersloh
 2. Klinische Psychiatrie II, Ambulanz und Tagesklinik Detmold
 3. Rehabilitation
 4. Gerontopsychiatrie
 5. Behandlung und Rehabilitation geistig Behinderter und verhaltensauffälliger Kranker
 6. Suchtkrankenbehandlung
 7. Neurologie
 8. Innere und psychosomatische Medizin
 8. Westf. Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie in der Haard
Das Krankenhaus gliedert sich in folgende Abteilungen:
 1. Akute psychiatrische Behandlung, Psychotherapie und Psychosomatik, Entlassungsvorbereitung
 2. Klinische Zentrale und neuropädiatrische Behandlung
 3. Mittel-langfristige Behandlung neuropsychiatrischer Komplikationen Lern- und Geistigbehinderter
 4. Mittel-langfristige Behandlung neuropsychiatrischer Komplikationen Mehrfachbehinderter
 9. Westf. Klinik Schloß Haldem – Fachkrankenhaus für Suchtkranke –
Das Krankenhaus gliedert sich in folgende Abteilungen:
 1. Suchtkrankenbehandlung I (Freiwilligenbereich)
 2. Suchtkrankenbehandlung II (Forensische Psychiatrie)
 10. Westf. Institut für Jugendpsychiatrie und Heilpädagogik Hamm
– Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie –
Das Krankenhaus gliedert sich in folgende Abteilungen:
 1. Kinderpsychiatrie/Sprachtherapie
 2. Jugendpsychiatrie
 3. Behandlung Drogenabhängiger
 4. Ambulanz

11. Westf. Zentrum für Psychiatrie Herten
Das Krankenhaus gliedert sich in folgende Abteilungen:
 1. Klinischer Behandlungsbereich I
 2. Klinischer Behandlungsbereich II
 3. Gerontopsychiatrie, Gerontopsychiatrische Tagesklinik
 4. Sozialtherapie und Rehabilitation, Ambulanz und Tagesklinik
 3. Psychiatrie III
 4. Psychiatrie IV
 5. Gerontopsychiatrie
 6. Innere Medizin
 7. Suchtkrankenbehandlung
 8. Psychotherapie und Psychosomatik
 9. Ambulanz und Tagesklinik
 10. Rehabilitation
12. Westf. Klinik für Psychiatrie und Neurologie Lengerich
Das Krankenhaus gliedert sich in folgende Abteilungen:
 1. Klinische Psychiatrie
 2. Rehabilitation
 3. Suchtkrankenbehandlung
 4. Gerontopsychiatrie
 5. Psychotherapie
 6. Bereich für geistig Behinderte
 7. Neurologie
 8. Ambulanz
13. Westf. Klinik für Psychiatrie Lippstadt
Das Krankenhaus gliedert sich in folgende Abteilungen:
 1. Klinische Psychiatrie I, Ambulanz und Tagesklinik
 2. Klinische Psychiatrie II
 3. Gerontopsychiatrie
 4. Suchtkrankenbehandlung
 5. Rehabilitation und therapeutischer Gruppenbereich
 6. Sozio- und Psychotherapie
 7. Innere Medizin
 8. Chirurgie
14. Westf. Zentrum für Forensische Psychiatrie Lippstadt
Das Krankenhaus gliedert sich in folgende Abteilungen:
 1. Aufnahme und Diagnostik
 2. Klinische Psychiatrie
 3. Sozio- und Psychotherapie I
 4. Sozio- und Psychotherapie II
 5. Behandlung Drogenabhängiger
 6. Rehabilitation und Nachbetreuung
15. St. Johannes-Stift Marsberg
– Westf. Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie –
Das Krankenhaus gliedert sich in folgende Abteilungen:
 1. Akutpsychiatrie, einschließlich Maßregelvollzug
 2. Psychotherapie, Psychosomatik, Ambulanz
 3. Psychiatrie (mittelfristige Behandlung und Rehabilitation)
 4. Neuropädiatrie einschließlich Frühförderung, klinische Zentrale
 5. Schwerst- und Mehrfachbehinderte (Langzeittherapie)
16. Westf. Klinik für Psychiatrie Marsberg
Das Krankenhaus gliedert sich in folgende Abteilungen:
 1. Klinische Psychiatrie I
 2. Klinische Psychiatrie II
 3. Rehabilitation
 4. Gerontopsychiatrie
 5. Suchtkrankenbehandlung
 6. Sozio- und Psychotherapie, Ambulanz
17. Westf. Therapiezentrum Marsberg „Bilstein“
– Einrichtung zur Behandlung und Rehabilitation straffälliger jugendlicher und junger Erwachsener Drogenabhängiger –
Das Krankenhaus wird nicht in Abteilungen gegliedert.
18. Westf. Klinik für Psychiatrie Münster
Das Krankenhaus gliedert sich in folgende Abteilungen:
 1. Psychiatrie I
 2. Psychiatrie II
19. Westf. Klinik für Psychiatrie Paderborn
– Akademisches Lehrkrankenhaus der Universität Münster –
Das Krankenhaus gliedert sich in folgende Abteilungen:
 1. Klinische Psychiatrie
 2. Rehabilitation
 3. Gerontopsychiatrie
 4. Suchtkrankenbehandlung
 5. Ambulanz und Tagesklinik
20. Westf. Klinik für die Behandlung von Suchtkrankheiten Stillenberg
Das Krankenhaus gliedert sich in folgende Abteilungen:
 1. Suchtkrankenbehandlung I
 2. Suchtkrankenbehandlung II
 3. Sozio- und Psychotherapie
21. Westf. Klinik für Psychiatrie Warstein
Das Krankenhaus gliedert sich in folgende Abteilungen:
 1. Klinische Psychiatrie I
 2. Klinische Psychiatrie II
 3. Rehabilitation I, Ambulanz
 4. Rehabilitation II
 5. Rehabilitation III
 6. Gerontopsychiatrie I
 7. Gerontopsychiatrie II
 8. Suchtkrankenbehandlung
 9. Behandlung und Rehabilitation geistig Behinderter I
 10. Behandlung und Rehabilitation geistig Behinderter II
 11. Innere Medizin, Behandlung von Infektionskrankheiten

§ 3

Aufgaben

Die Krankenhäuser haben die Untersuchung, Behandlung und Pflege von Patienten entsprechend ihrer Aufgabenstellung nach Maßgabe ihrer Aufnahmekapazität und der ihnen nach regionalen oder sachlichen Gesichtspunkten übertragenen Aufnahmeverpflichtungen sicherzustellen sowie sonstige aufgrund von Vertrag oder Gesetz übertragene Aufgaben wahrzunehmen. Dazu gehören die Aufgaben der Aus-, Fort- und Weiterbildung sowie gutachtliche Stellungnahmen im Rahmen von Unterbringungsverfahren nach näherer Bestimmung durch Dienstweisung des Direktors des Landschaftsverbandes.

§ 4

Gemeinnützigkeit

(1) Die Krankenhäuser verfolgen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

Zweck der Krankenhäuser ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens.

(2) Die Krankenhäuser sind selbstlos tätig. Sie verfolgen nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Die Mittel der Krankenhäuser dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Dies gilt auch für etwaige Überschüsse.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweckbetrieb der Krankenhäuser fremd sind, begünstigt werden.

(5) Im Falle der Auflösung der Krankenhäuser oder eines Krankenhauses fällt das Vermögen an den Landschaftsverband zurück.

2. Abschnitt Zuständigkeit der Krankenhäuser

§ 5

Zusammensetzung der Betriebsleitungen

(1) Für jedes Krankenhaus wird eine Betriebsleitung gebildet.

Den Betriebsleitungen gehören jeweils an:

- der Leitende Arzt/die Leitende Ärztin,
- die Leitende Pflegekraft,
- der Leiter/die Leiterin des Wirtschafts- und Verwaltungsdienstes.

(2) Für die Mitglieder der Betriebsleitungen ist je ein Vertreter/eine Vertreterin zu bestellen.

(3) Jede Betriebsleitung gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung durch den Direktor des Landschaftsverbandes bedarf.

§ 6

Zuständigkeit der Betriebsleitungen

(1) Die Betriebsleitungen leiten das jeweilige Krankenhaus selbständig und eigenverantwortlich, soweit sich nicht aus der Landschaftsverbandsordnung, der Gemeindekrankenhausbetriebsverordnung, dieser Satzung oder anderen Rechtsvorschriften etwas anderes ergibt. Sie sind insbesondere zuständig für alle Angelegenheiten der laufenden Betriebsführung mit Ausnahme derjenigen, die sich der Träger durch diese Satzung ausdrücklich vorbehalten hat.

(2) Die Betriebsleitungen stellen jeweils den Entwurf des Wirtschaftsplanes, des Finanzplanes und des Jahresabschlusses auf und leiten diese dem Direktor des Landschaftsverbandes zu. Sie führen das Krankenhaus auf der Grundlage des Wirtschaftsplanes einschließlich der Stellenübersicht und leiten es unter Beachtung seiner Aufgabenstellung nach den Grundsätzen eines sparsam wirtschaftenden und leistungsfähigen Betriebes. Das Budget ist einzuhalten.

(3) Die Betriebsleitungen sind in Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung zu hören, insbesondere vor

1. der Festlegung der Ziele des Krankenhauses,
2. der Feststellung der Wirtschaftspläne einschließlich der Stellenübersichten.

Außerdem sind sie vor jeder Entscheidung in einer dem Träger durch diese Satzung ausdrücklich vorbehaltenen Angelegenheit der laufenden Betriebsführung zu hören.

(4) Die Betriebsleitungen sind verpflichtet, den Direktor des Landschaftsverbandes über alle wichtigen Angelegenheiten rechtzeitig zu unterrichten und ihm auf Verlangen über alle Angelegenheiten Auskunft zu erteilen. Sie haben ihn vierteljährlich über die Entwicklung der Aufwendungen und Erträge sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes schriftlich zu unterrichten.

§ 7

Personalangelegenheiten

(1) Die Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung der Beschäftigten in den Krankenhäusern sind den Betriebsleitungen übertragen mit Ausnahme

1. der Mitglieder der Betriebsleitungen und deren Vertreter/Vertreterinnen,
2. der Ärzte/Ärztinnen als Leiter/Leiterinnen von Behandlungsbereichen (Abteilungen im Sinne von § 2 dieser Satzung) sowie anderer Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen in der Leitung von Behandlungs- oder besonderen Aufgabenbereichen,
3. der leitenden Krankenpfleger und leitenden Krankenschwestern sowie der leitenden Unterrichtskräfte in der Leitung einer Krankenpflegeschule,
4. der Beamten/Beamtinnen.

(2) Soweit für Entscheidungen in Personalangelegenheiten von Beschäftigten in den Krankenhäusern der Träger zuständig ist, steht den Betriebsleitungen ein Vorschlagsrecht zu.

§ 8

Geschäftsführung der Betriebsleitungen

(1) Die Geschäftsverteilung innerhalb der Betriebsleitungen wird durch Dienstanweisung geregelt, die der Direktor des Landschaftsverbandes mit Zustimmung des Gesundheits- und Krankenhausausschusses erläßt.

(2) Die Mitglieder der Betriebsleitungen sind berechtigt, in ihren Geschäftsbereichen im Rahmen der laufenden Betriebsführung allein zu entscheiden.

Entscheidungen von übergreifender Bedeutung (Entscheidungen, die über einen Geschäftsbereich hinausgehen) sind einvernehmlich mit allen Mitgliedern der jeweiligen Betriebsleitung gemeinsam zu treffen. Wird Einvernehmen nicht erzielt, so entscheidet der Direktor des Landschaftsverbandes. Verträgt eine Entscheidung in Fragen der Krankenversorgung keinen Aufschub, so entscheidet der Leitende Arzt/die Leitende Ärztin.

§ 9

Vertretung

(1) In Angelegenheiten des Krankenhauses, die der Entscheidung der Betriebsleitung unterliegen, wird der Landschaftsverband durch den Leiter/die Leiterin des Wirtschafts- und Verwaltungsdienstes und ein weiteres Mitglied der Betriebsleitung gemeinschaftlich vertreten.

(2) Der Kreis der Vertretungsberechtigten und der Beauftragten sowie der Umfang der Vertretungsbefugnis werden durch den Träger öffentlich bekanntgemacht. Die Vertretungsberechtigten unterzeichnen unter dem Namen des Krankenhauses.

(3) Bei verpflichtenden Erklärungen für das Krankenhaus ist entsprechend § 21 LVerbO zu verfahren. Die Erklärungen sind vom Direktor des Landschaftsverbandes oder seinem Stellvertreter/seiner Stellvertreterin und dem/der sachlich zuständigen Landesrat/Landesrätin zu unterzeichnen. Die Geschäfte der laufenden Betriebsführung gelten als einfache Geschäfte der laufenden Verwaltung (§ 21 Abs. 2 LVerbO).

§ 10

Ärztlicher Vorstand

(1) Der ärztliche Vorstand besteht aus den Leitern/Leiterinnen der Behandlungsbereiche (Abteilungen im Sinne des § 2), soweit diese Ärzte/Ärztinnen sind. Die übrigen Ärzte/Ärztinnen wählen eine gleiche Zahl von Vertretern/Vertreterinnen auf die Dauer von vier Jahren. Leiter/Leiterinnen von Behandlungsbereichen, die nicht Ärzte/Ärztinnen sind, gehören dem ärztlichen Vorstand mit beratender Stimme an. Den Vorsitz führt der Leitende Arzt/die Leitende Ärztin.

(2) Der ärztliche Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. die Zusammenarbeit der Ärzte/Ärztinnen der verschiedenen Abteilungen und Fachbereiche zu fördern,
2. die Mitwirkung bei der organisatorischen und baulichen Weiterentwicklung des Krankenhauses,
3. die Regelung der Nutzung gemeinsamer medizinischer und medizinisch-technischer Einrichtungen sowie der medizinischen Fachbibliothek,
4. die Koordinierung der Fort- und Weiterbildung von ärztlichen und nichtärztlichen Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen,
5. die Pflege des Kontakts zwischen Krankenhausärzten/Krankenhausärztinnen und den Ärzten/Ärztinnen in freier Praxis und dem öffentlichen Gesundheitsdienst,
6. die Mitwirkung bei der Organisation des Rettungsdienstes,
7. die Mitwirkung bei der Bestellung des Leitenden Arztes/der Leitenden Ärztin und der Leiter/Leiterinnen von Behandlungs- oder besonderen Aufgabenbereichen,
8. die Entscheidung über die Verteilung der Aufgaben der liquidationsberechtigten Ärzte/Ärztinnen an die ärztlichen Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen. Bestehende Verträge bleiben unberührt.

(3) Der ärztliche Vorstand richtet seine Beschlüsse und Empfehlungen an die Betriebsleitung.

3. Abschnitt

Zuständigkeit des Krankenhausträgers

§ 11

Landschaftsversammlung

(1) Die Landschaftsversammlung beschließt über die Angelegenheiten, die sie nach der Landschaftsverbandsordnung nicht übertragen kann, und über:

1. die Feststellung und Änderung der Wirtschaftspläne,
2. die Feststellung der Jahresabschlüsse und die Verwendung der Gewinne und die Behandlung der Verluste,
3. die Rückzahlung von Eigenkapital an den Landschaftsverband.

(2) Der Landschaftsversammlung werden die Finanzpläne vorgelegt.

§ 12

Landschaftsausschuß

(1) Der Landschaftsausschuß beschließt über alle Krankenhausangelegenheiten, soweit sie nicht

- der Landschaftsversammlung vorbehalten sind,
- dem Gesundheits- und Krankenhausausschuß oder einem anderen Fachausschuß zur Entscheidung zugewiesen sind oder
- Geschäfte der laufenden Verwaltung sind.

(2) Der Landschaftsausschuß beschließt ferner über die Bestellung und Abberufung der Mitglieder der Betriebsleitungen und deren Vertreter/Vertreterinnen sowie über die Einstellung der Beschäftigten gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2. In dringenden Fällen kann der Direktor des Landschaftsverbandes Beschäftigte vorübergehend mit der Wahrnehmung der Aufgaben von Mitgliedern der Betriebsleitungen oder deren Vertretern/Vertreterinnen beauftragen.

(3) Der Landschaftsausschuß hat die Beschlüsse der Landschaftsversammlung vorzubereiten. Er berät insbesondere die Entwürfe der Wirtschafts- und Finanzpläne sowie die Jahresabschlüsse nach Vorberatung im Gesundheits- und Krankenhausausschuß sowie Finanzausschuß vor der Beschlußfassung in der Landschaftsversammlung.

§ 13

Gesundheits- und Krankenhausausschuß

(1) Für die Krankenhäuser wird ein Gesundheits- und Krankenhausausschuß gebildet. Der Gesundheits- und Krankenhausausschuß ist Fachausschuß im Sinne des § 13 Abs. 1 letzter Satz LVerbO. Seine Zusammensetzung regelt die Hauptsatzung.

(2) Auf das Verfahren im Gesundheits- und Krankenhausausschuß finden die Vorschriften der Landschaftsverbandsordnung und ihrer Ausschüsse Anwendung. An den Beratungen des Gesundheits- und Krankenhausausschusses nehmen die Betriebsleitungen teil, soweit Angelegenheiten ihres Krankenhauses beraten werden; sie sind berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, ihre Ansicht zu einem Punkt der Tagesordnung darzulegen.

(3) Der Gesundheits- und Krankenhausausschuß berät die Beschlüsse der Landschaftsversammlung und des Landschaftsausschusses vor. Die Kompetenzen der übrigen Fachausschüsse nach § 13 Abs. 6 LVerbO bleiben in ihren Geschäftsbereichen unberührt.

(4) Dem Gesundheits- und Krankenhausausschuß sind folgende Angelegenheiten zur Entscheidung zugewiesen:

1. Festsetzung der allgemeinen Aufnahme- und Aufenthaltsbedingungen in den Krankenhäusern;
2. Benennung des Prüfers/der Prüferin für den Jahresabschluß;
3. Zustimmung zur Dienstanweisung des Direktors des Landschaftsverbandes über die Geschäftsverteilung innerhalb der Betriebsleitungen;
4. Zustimmung zu den nicht unabweisbaren und nicht eilbedürftigen, erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen im Erfolgsplan. Bei Eilbedürftigkeit tritt an die Stelle der Zustimmung des Gesundheits- und Krankenhausausschusses die des Direktors des Landschaftsverbandes. Der Gesundheits- und Krankenhausausschuß ist unverzüglich zu unterrichten;

5. Zustimmung zu Mehraufwendungen für Einzelvorhaben im Vermögensplan, die den Betrag von 100 000,- DM überschreiten. Bei Mehraufwendungen über 300 000,- DM ist zusätzlich die Zustimmung des Finanzausschusses einzuholen. Bei Eilbedürftigkeit tritt an die Stelle der Zustimmung des Gesundheits- und Krankenhausausschusses sowie des Finanzausschusses die des Direktors des Landschaftsverbandes. Der Gesundheits- und Krankenhausausschuß sowie bei Mehraufwendungen von über 300 000,- DM auch der Finanzausschuß sind unverzüglich zu unterrichten.

§ 14

Direktor des Landschaftsverbandes

(1) Der Direktor des Landschaftsverbandes ist Dienstvorgesetzter aller Dienstkräfte der Krankenhäuser. Er übt die Dienst- und Fachaufsicht aus.

(2) Im Interesse der Einheitlichkeit der Verwaltungsführung kann der Direktor des Landschaftsverbandes den Betriebsleitungen Weisungen erteilen. Glaubt eine Betriebsleitung nach pflichtgemäßem Ermessen die Verantwortung für die Durchführung einer Weisung des Direktors des Landschaftsverbandes nicht übernehmen zu können, so hat sie sich an den Gesundheits- und Krankenhausausschuß zu wenden. Wird keine Übereinstimmung zwischen dem Gesundheits- und Krankenhausausschuß und dem Direktor des Landschaftsverbandes erzielt, so ist die Entscheidung des Landschaftsausschusses herbeizuführen.

(3) Der Direktor des Landschaftsverbandes ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Grundsatzfragen in Aus-, Fort- und Weiterbildungsangelegenheiten für die ärztlichen, pflegerischen, therapeutischen und sonstigen Dienste sowie für die Durchführung zentraler Maßnahmen,
2. Grundsatzfragen bei der Übernahme von Lehr- und Forschungsaufgaben,
3. Bereitstellung der Krankenhäuser für Lehre und Forschung,
4. allgemeine Regelungen des Einstellungsverfahrens, der Anstellungs- und Vertragsbedingungen sowie der Ausübung von Nebentätigkeiten für Personal der Vergütungsgruppe III und niedrigerer Ordnungsziffern,
5. allgemeine Regelungen der Personalanpassung bei Strukturveränderungen oder erheblichem Belegungsrückgang sowie deren Durchführung unter Mitwirkung der jeweiligen Betriebsleitung,
6. Bestellung und Abberufung von leitenden Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen gem. § 7 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3,
7. allgemeine Angelegenheiten des Datenschutzes,
8. Rechtsstreitigkeiten,
9. Planung und Finanzierung mittel- und langfristiger Investitionen sowie Erarbeitung von Entwicklungs- und Strukturplänen für die einzelnen Krankenhäuser.

(4) Ferner sind folgende Angelegenheiten der laufenden Betriebsführung dem Direktor des Landschaftsverbandes vorbehalten:

1. Vorbereitung, Planung, Durchführung und Überwachung aller Baumaßnahmen einschließlich Betriebsanlagen, Außenanlagen, Ver- und Entsorgungsanlagen, die
 - a) nach § 60 der Landesbauordnung – BauO NW – als genehmigungsbedürftige Vorhaben dem bauaufsichtlichen Genehmigungsverfahren bzw. nach § 64 der BauO NW dem vereinfachten Genehmigungsverfahren unterliegen;
 - b) gemäß § 9 des Denkmalschutzgesetzes erlaubnispflichtig sind,
2. Planung und Errichtung von Fernmeldeanlagen,
3. Grundlagenplanung der Energieversorgung und der Energieeinsparung,
4. Maßnahmen des Umweltschutzes von grundsätzlicher Bedeutung,
5. Erfassung der Bausubstanz und deren Kartierung,
6. Stundung, Niederschlagung und Erlaß von Forderungen gegenüber dem Personal der Krankenhäuser, gegenüber Dritten ab einem Betrag von 10 000,- DM,

7. Ausstellen von Dienstaussweisen, Ausgabe von Dienst-siegeln,
8. Bereitstellung des sicherheitstechnischen Dienstes,
9. Auswahl von Datenverarbeitungssystemen für die Krankenhäuser und Bereitstellung der Programme; Festlegung der Arbeitsgebiete, die mindestens mit Hilfe der Datenverarbeitung zu erledigen sind,
10. Zentrale Preisbildung und Firmenbindung für Verbrauchsgüter, soweit dieses von mehreren Krankenhäusern gewünscht wird, die 50% der Sollbetten aller Einrichtungen vertreten,
11. Abschluß von Rahmenverträgen, die für alle Krankenhäuser aus übergeordneter wirtschaftlicher Sicht einheitlich gelten sollen.

4. Abschnitt

Wirtschaftsführung, Rechnungswesen und Rechnungsführung

§ 15

Wirtschaftsführung

(1) Die Krankenhäuser sind wirtschaftlich zu führen. Die Selbstkosten sollen durch die Fördermittel nach dem Gesetz zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser und zur Regelung der Krankenhauspflegesätze, durch die Erlöse aus den Pflegesätzen und den übrigen Leistungsentgelten sowie den sonstigen Einnahmen gedeckt werden.

(2) Die Krankenhäuser sind als Sondervermögen zu verwalten und nachzuweisen. Auf die Erhaltung des Sondervermögens ist Bedacht zu nehmen.

(3) Ein etwaiger Gewinn darf nur entnommen werden, wenn er in einem Bereich erzielt wurde, der nicht nach dem Gesetz zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser und zur Regelung der Krankenhauspflegesätze gefördert wird, und wenn Kapitalausstattung und Finanzlage der Krankenhäuser die Entnahme gestatten.

(4) Das Wirtschaftsjahr der Krankenhäuser entspricht dem Haushaltsjahr des Landschaftsverbandes.

§ 16

Wirtschaftspläne

(1) Für die Krankenhäuser sind Wirtschaftspläne, bestehend aus Erfolgsplan, Vermögensplan und der Stellenübersicht, in entsprechender Anwendung der Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung und unter Beachtung sonstiger bundes- und landesrechtlicher Regelungen nach Maßgabe der Gemeindekrankenhausbetriebsverordnung aufzustellen. Die Ausgaben für kurzfristige Anlagegüter werden in den Finanzplänen in einer Summe veranschlagt.

(2) Der Erfolgsplan ist zu ändern, wenn eine gegenüber dem Planansatz erhebliche Erhöhung des Betriebsverlustes abzusehen ist.

§ 17

Doppelte Buchführung

Die Krankenhäuser führen ihre Rechnung nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung. Besondere Vorschriften des Bundes und des Landes sind zu beachten.

§ 18

Jahresabschluß

Die Betriebsleitungen haben den Jahresabschluß und die nach der Bundespflegesatzverordnung vorgeschriebenen Selbstkostenblätter spätestens bis zum Ablauf von 3 Monaten, den Jahresbericht spätestens bis zum Ablauf von 4 Monaten nach dem Schluß des Wirtschaftsjahres aufzustellen, zu unterschreiben und über den Direktor des Landschaftsverbandes dem Gesundheits- und Krankenhausausschuß vorzulegen.

§ 19

Rechnungsprüfung

(1) Der Jahresabschluß ist unter Einbeziehung der Buchführung durch einen Wirtschaftsprüfer/eine Wirt-

schaftsprüferin oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (Abschlußprüfer) zu prüfen.

(2) Die Prüfung des Jahresabschlusses wird nach den allgemein für Jahresabschlußprüfungen geltenden Grundsätzen durchgeführt. Die Prüfung erstreckt sich insbesondere auf

1. die Ordnungsmäßigkeit des Rechnungswesens,
2. die wirtschaftlichen Verhältnisse,
3. die zweckentsprechende Verwendung der öffentlichen Fördermittel nach § 10 des Gesetzes zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser und zur Regelung der Krankenhauspflegesätze.

(3) In den der Prüfung nach Absatz 2 vorbehaltenen Bereichen findet die Rechnungsprüfungsordnung des Landschaftsverbandes keine Anwendung.

§ 20

Kassengeschäfte

Die Kassen der Krankenhäuser werden als Sonderkassen geführt. Die Vorschriften der Verordnung über die Kassenführung der Gemeinden (GemVKO) vom 5. November 1976 (GV. NW. S. 372) in der jeweils gültigen Fassung sind sinngemäß anzuwenden, soweit die Eigenbetriebsverordnung und die Gemeindekrankenhausbetriebsverordnung nichts anderes bestimmen.

Die Einzelheiten regelt eine Dienstanweisung des Direktors des Landschaftsverbandes.

§ 21

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. März 1978 in Kraft.*

Münster, den 12. November 1987

Loskand	Gebhard	Kozlowski
Vorsitzender der		Schriftführer der
8. Landschaftsversammlung		8. Landschaftsversammlung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, daß die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden
- c) der Direktor des Landschaftsverbandes hat den Beschluß der Landschaftsversammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Landschaftsverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Münster, den 12. November 1987

Neseker
Direktor
des Landschaftsverbandes
Westfalen-Lippe

* Diese Vorschrift betrifft die am 1. März 1978 in Kraft getretene Satzung vom 28. Februar 1978.
Die vorstehende Neufassung gilt ab 1. Januar 1988.
Die von 1978 bis zu diesem Zeitpunkt eingetretenen Änderungen ergeben sich aus den Bekanntmachungen vom 14. Oktober 1980 (GV. NW. S. 1024), 25. Oktober 1983 (GV. NW. S. 509) und 14. Februar 1986 (GV. NW. S. 104).

2022

**Bekanntmachung
der Satzung
zur Änderung der Hauptsatzung des
Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe
Vom 12. November 1987**

Die 8. Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe hat am 12. November 1987 auf Grund der §§ 6 Abs. 1 und 7 Abs. 1 Buchst. d) der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1984 (GV. NW. S. 544), geändert durch Artikel 11 Rechtsbereinigungsgesetz '87 NW vom 6. Oktober 1987 (GV. NW. S. 342), folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

Artikel I

Die Hauptsatzung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe vom 17. Dezember 1979 (GV. NW. 1980 S. 22), zuletzt geändert am 17. Juli 1986 (GV. NW. S. 585) wird wie folgt geändert:

§ 6 erhält folgende Fassung:

§ 6

Einstellung, Höhergruppierung
und Entlassung von Angestellten

(1) Die Angestellten des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe, deren Vergütung sich nach den Vergütungsgruppen III bis I richtet oder darüber liegt, werden auf Grund eines Beschlusses des Landschaftsausschusses vom Direktor des Landschaftsverbandes eingestellt, höhergruppiert und entlassen.

(2) Die Zuständigkeit für die Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung von Angestellten in den Krankenhäusern des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe wird in der Betriebssatzung für die Krankenhäuser geregelt.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 1. Januar 1988 in Kraft.

Münster, den 12. November 1987

Loskand	Gebhard Kozlowski
Vorsitzender der	Schriftführer der
8. Landschaftsversammlung	8. Landschaftsversammlung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, daß die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden
- c) der Direktor des Landschaftsverbandes hat den Beschluß der Landschaftsversammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Landschaftsverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Münster, den 12. November 1987

Neseker
Direktor
des Landschaftsverbandes
Westfalen-Lippe

– GV. NW. 1988 S. 53.

**Öffentliche Bekanntmachung
über
eine Genehmigung vom 21. Dezember 1987
zum Abbau von Teilen der Versuchsanlage
zur Wiederaufarbeitung bestrahlter
Brennelemente
aus Hochtemperaturreaktoren (JUPITER)
der Kernforschungsanlage Jülich GmbH
(Bescheid Nr. 7/2 JUPITER)**

Datum der Bekanntmachung: 5. Februar 1988

Gemäß §§ 15 Abs. 3 und 17 der Atomrechtlichen Verordnungsverordnung (AtVfV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 1982 (BGBl. I S. 411) wird folgendes bekanntgegeben:

Der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie des Landes Nordrhein-Westfalen hat der Kernforschungsanlage Jülich GmbH, Jülich, am 21. Dezember 1987 mit dem Bescheid Nr. 7/2 JUPITER die Genehmigung zum Abbau von Teilen der Versuchsanlage zur Wiederaufarbeitung bestrahlter Brennelemente aus Hochtemperaturreaktoren (JUPITER) erteilt. Der verfügende Teil des Bescheids lautet:

„Aufgrund des § 7 Abs. 3 des Atomgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1985 (BGBl. I S. 1565), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Februar 1986 (BGBl. I S. 265), wird der Kernforschungsanlage Jülich (KFA) in Jülich auf ihren Antrag vom 18. November 1986, ergänzt durch Schreiben vom 13. Januar 1987 und 29. Oktober 1987, die

**Genehmigung zum Abbau von Teilen
der Versuchsanlage JUPITER**

im Bereich der Zellen 701 bis 704 der Heißen Zellen des Laboratoriums für radioaktive Festkörper nach Maßgabe des im Teil B dieses Bescheides festgelegten Genehmigungsumfanges und der dort in Bezug genommenen Unterlagen sowie der Auflagen im Teil D erteilt.“

Die Genehmigung ist mit Auflagen versehen, die u.a. sicherstellen, daß der Abbau der Anlage in geordneter und sicherer Weise erfolgt und daß keine radioaktiven Stoffe aus dem Abbau der Anlage in den allgemeinen Lebensbereich gelangen können.

Ferner ist der Bescheid mit Hinweisen und einer Kostenentscheidung versehen. Der Genehmigungsbescheid enthält folgende Rechtsmittelbelehrung:

„Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 4400 Münster, einzureichen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Vollmachtgeber zugerechnet werden.“

Eine Ausfertigung des Bescheides einschließlich seiner Begründung ist vom Tage nach der Bekanntmachung an zwei Wochen während der Dienststunden

- a) im Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie des Landes Nordrhein-Westfalen, 4000 Düsseldorf, Haroldstraße 4, Anmeldung beim Pförtner

(Dienststunden:

montags bis freitags von 8.00 bis 16.30 Uhr)

und

- b) in der Stadtverwaltung Jülich, Zimmer 315, 3. Obergeschoß des neuen Rathauses, Große Rurstraße 17 (Gebäude Gesundheitsamt)

(Dienststunden: montags bis mittwochs 7.30–12.30 und 13.30–17.00 Uhr

donnerstags 7.30–12.30 und 13.30–18.00 Uhr

freitags 7.30–12.30 Uhr)

zur Einsicht ausgelegt.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt. Dieser Zeitpunkt ist für den Beginn der Klagefrist maßgebend.

Der Bescheid kann bis zum Ablauf der Rechtsmittelfrist von Personen, die Einwendungen erhoben haben, beim Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie gemäß § 17 Abs. 3 AtVfV schriftlich unter dem Aktenzeichen – 535 – 8937 JUPITER – angefordert werden.

Der Minister für Wirtschaft,
Mittelstand und Technologie
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Dr. Jacquemin

– GV. NW. 1988 S. 54.

Einzelpreis dieser Nummer 1,85 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Aboabonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 47,50 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 95,— DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 7% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888/241, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 8518-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1
Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359